

Anzeige zur Gebrauchsabnahme
Fliegender Bauten (§ 76 LBauO RLP)



Kreisverwaltung Kaiserslautern
Untere Bauaufsichtsbehörde
6 i f[glfUEY%%

Fax: 0631 / 7105 370

6765- Kaiserslautern

Veranstaltung

Aufstellort (Gemeinde, Ortsteil, ggf. Fl. Nr.) _____
Art der Veranstaltung (Jubiläum, Festwoche, etc.) _____
Aufstellungszeitpunkt (Datum, Tag der Aufstellung) _____
Veranstaltungsdauer (Datum, von - bis) _____
Art der Anlage (Zelt, Tribüne, Bühne, Fahrgeschäft) _____
Geplante Aufbauvariante (meist bei Zelten) _____
Nummer des Prüfbuchs _____
Ausführungsgenehmigung gültig bis _____
Eigentümer des Fliegenden Baus (Verleiher) _____

Verantwortlicher Antragsteller

Name, Vorname, Institution _____
Straße und Hausnummer _____
PLZ und Wohnort _____
Telefon / Handy _____
Fax / E-Mail _____

Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige **anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen)**, zu übernehmen. Die Hinweise und gesetzlichen Regelungen auf Seite 2 und 3 habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Bitte beachten Sie folgende Punkte!

1. Termin vereinbaren

Der Termin zur erforderlichen Gebrauchsabnahme ist **zusätzlich** zum schriftlichen Anzeigeverfahren zu vereinbaren. Ansprechpartner der Kreisverwaltung Kaiserslautern ist die Untere Bauaufsichtsbehörde, die in den Sprechzeiten (Montag und Dienstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) unter 0631/ 7105 -231 (Frau Koppenhöfer) erreichbar ist.

2. Keine Abnahme am Wochenende

Die Aufstellung der Anlage ist so zu planen, dass eine Gebrauchsabnahme zwischen Montag und Freitag vormittags durchgeführt werden kann. Am Wochenende ist keine Abnahme möglich.

3. Vorlage der Anzeige

Diese Anzeige ist **für Fahrgeschäfte mindestens vier Wochen**, bei allen **sonstigen Fliegenden Bauten (Zelten, Bühnen etc.) mindestens 10 Tage** vor der beabsichtigten Aufstellung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

4. Prüfbuch und Ausführungsgenehmigung

Für die formale Abnahme ist ein ordnungsgemäßes Prüfbuch mit gültiger Ausführungsgenehmigung zwingend erforderlich. **Das Prüfbuch ist bei Anzeige, gegebenenfalls in digitaler Form, vorzulegen.** Sollten im Prüfbuch mehrere Aufbauvarianten zugelassen sein, ist in der Anzeige die Aufbauvariante anzugeben.

5. Nachweise für Anbauten

Sind Anbauten an einen Fliegenden Bau vorgesehen, z. B. Küche oder Bar an ein Festzelt, so benötigen diese unabhängig ihrer Abmessungen ein Prüfbuch.

6. Abstände

Bei der Aufstellung von Fliegenden Bauten, insbesondere von Zelten o. ä., sind die nach den Bestimmungen der §§ 8 und 30 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz geltenden Abstandsflächen gegenüber Gebäuden und Grundstücken einzuhalten.

7. Anzeigeformular

Bitte füllen Sie die Seite 1 vollständig aus und senden Sie diese zusammen mit einem Lageplan (siehe Ziffer 5 der Hinweise) an die angegebene Adresse. Alternativ kann das Formular auch per Fax an 0631/7105 370 gesandt werden.

8. zusätzliche Unterlagen/Angaben bei der Beantragung einer Zeltabnahme

Zusammen mit dem Antragsformular ist ein Grundrissplan (1:100 oder 1:200) mit Maßangaben und folgenden Darstellungen vorzulegen:

- a) Bestuhlung, Tische und sonstigen Einrichtungen (z. B. Bühne, Theke, usw.)
- b) Flucht- und Rettungswege einschließlich der Notausgänge sowie deren Kennzeichnung mittels Piktogrammen.
- c) Angabe der Rettungsweglänge bzw. der Lauflänge
- d) Sicherheitsbeleuchtung (netzunabhängig)
- e) Brandschutz (Feuerlöscher gemäß ASR 2.2, Fettbrandlöscher)

9. Kostenpflicht und Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Kostenschuldner im Sinne des Landesgebührengesetzes ist derjenige, der die Aufstellung der fliegenden Bauten angezeigt hat.

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten (§ 76 LBauO RLP)

1. Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist die Angabe der Nummer des zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist (§ 76 Abs. 1 LBauO).

2. Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines Fliegenden Baus untersagt werden. Dazu zählen z. B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

3. Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind:

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind von Besuchern betreten zu werden
- Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m²
- Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe
- Bühnen bis 100 m² Grundfläche und weniger als 1,5 m Fußbodenhöhe einschließlich von Überdachungen oder Aufbauten unter 5 m
- Toilettenwagen

Bei Aneinanderreihung oder Anbau von eigentlich anzeigefreien Fliegenden Bauten, ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und ein Prüfbuch erforderlich. (In Ausnahmefällen können statische und brandschutztechnische Nachweise ausreichend sein.)

4. Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger Fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde bei Fahrgeschäften **mindestens vier Wochen, bei allen sonstigen Fliegenden Bauten z. B. Zelten, Bühnen usw., mindestens 10 Tage vorher** schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie dazu bitte unser Anzeigeformular.

5. Lageplan:

Die Vorlage eines **Lageplans im Maßstab 1:1000** ist immer erforderlich.

Tragen Sie bitte Folgendes ein:

- das Vorhaben (Zelt, Fahrgeschäft etc.) mit den Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen
- Rettungswegführung auf dem Grundstück
- Verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (1:200, 1:100)

6. Sonstige Gestattungen

Gestattungen z. B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz ist ein Antrag zu stellen.

7. Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig.

Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen.

Kostenschuldner im Sinne des Landesgebührengesetzes ist derjenige, der die Aufstellung der fliegenden Bauten angezeigt hat.

8. Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des Fliegenden Baus einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen unter anderem:

- Abstandsflächen nach § 8 und § 30 LBauO RLP gegenüber den Grundstücksgrenzen bzw. gegenüber benachbarten Gebäuden.
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z. B. wegen vorhandenem Pflaster)

Fliegende Bauten werden in der Regel nicht für den Lastfall Schneelast gerechnet. Bei einer Aufstellung in der Winterzeit ist durch Beheizung sicherzustellen, dass kein Schnee auf dem Dach liegen bleibt.

9. Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt (§ 76 Abs. 7 S. 2 LBauO). Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z. B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes oder der Standsicherheit können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen.

Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist mit der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern frühzeitig zu vereinbaren. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. Bitte beachten Sie, dass eine Gebrauchsabnahme nur in der Zeit von Montag bis Freitag (freitags bis 12:00 Uhr) stattfinden kann.

10. Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des Fliegenden Baus verbunden.

11. Längerfristige Aufstellung

Bei einer längeren Aufstellungszeit von Fliegenden Bauten kann die Bauaufsichtsbehörde Nachabnahmen anordnen und vornehmen.

12. Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 10.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Aufstellung eines Fliegenden Baus nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder ohne Abnahme in Gebrauch nimmt - § 89 Abs. 4 Nr. 7 LBauO RLP.

13. Ansprechpartner bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern

ist die untere Bauaufsichtsbehörde, welche in den Sprechzeiten montags bis mittwochs (08:00 – 16:00 Uhr), donnerstags (8:00 – 18:00 Uhr) und freitags (8:00 – 12:00 Uhr) unter 0631 / 7105 231 (Frau Koppenhöfer) erreichbar ist.